



Sachbearbeitung BD - Bürgerdienste

Datum 22.01.2016

Geschäftszeichen BD I - hö

Beschlussorgan Gemeinderat

Sitzung am 17.02.2016 TOP

Behandlung öffentlich

GD 045/16

---

**Betreff:** Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

**Anlagen:** Anlage 1: Bestehende Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten  
Anlage 2: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten  
Anlage 3: Auswertung Umfrage zur Sperrzeit bei Außenbewirtschaftungen - Januar 2016  
Anlage 4: Antrag von Herrn Stadtrat Martin Rivoir vom 22.10.2015 (Antrag 173)  
Anlage 5: Antrag der CDU-Fraktion Ulm vom 15.12.2015 (Antrag 199)  
Anlage 6: Antrag der Grünen Fraktion Ulm vom 21.12.2015 (Antrag 200)

**Antrag:**

Die Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten vom 21. März 2007 nach dem in Anlage 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Häußler, Roland

---

Zur Mitzeichnung an:

OB, ZD

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

### I. Ausgangslage

Derzeit werden im Stadtkreis Ulm etwa 160 Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche betrieben. Hinzukommt der Betrieb von Außenbewirtschaftungen auf privater Fläche, wie z. B. die Bewirtung von privaten Innenhöfen oder Biergärten.

Die allgemeine Sperrzeit für Gaststätten in Baden-Württemberg ist in § 9 der Gaststättenverordnung folgendermaßen geregelt:

| Tage              | Sperrzeit             |
|-------------------|-----------------------|
| Montag – Freitag  | 03.00 Uhr – 06.00 Uhr |
| Samstag – Sonntag | 05.00 Uhr – 06.00 Uhr |

Gemäß § 11 der Gaststättenverordnung kann die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadtverwaltung bereits Gebrauch gemacht und in der Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten den Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im gesamten Stadtgebiet im Jahr 2007 auf 23.00 Uhr festgesetzt (Anlage 1).

Eine durch die Bürgerdienste durchgeführte Umfrage bei vergleichbar großen Städten in Baden-Württemberg ergab, dass viele Städte den Beginn der Sperrzeit in den letzten Jahren nach hinten verschoben haben. Die Regel ist ein Beginn der Sperrzeit am Wochenende um 24.00 Uhr. Darüber hinaus haben einige Städte die Sperrzeit an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ebenfalls auf 24.00 Uhr festgesetzt (Anlage 3).

### II. Empfehlung der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung wie folgt zu ändern:

|                                 | Beginn Sperrzeit Außenbewirtschaftung |           |
|---------------------------------|---------------------------------------|-----------|
|                                 | bisher                                | neu       |
| So. - Do.                       | 23.00 Uhr                             | 23.00 Uhr |
| Fr. - Sa.                       | 23.00 Uhr                             | 24.00 Uhr |
| Tag vor gesetzlichen Feiertagen | 23.00 Uhr                             | 24.00 Uhr |

Eine einheitliche Regelung für das gesamte Stadtgebiet erleichtert den Betrieben, den Anwohnern, der Verwaltung und der Polizei die Überprüfbarkeit.

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt insbesondere das Interesse großer Teile der Bevölkerung, bei schönem Wetter ihre Freizeit in gastronomischen Einrichtungen, wie Biergärten oder Straßencafés zu verbringen. Die neue Regelung verpflichtet die Betreiber derartiger Einrichtungen noch mehr zur Rücksichtnahme. Die Erfahrungen des Kommunalen Ordnungsdienstes zeigen, dass sich nur wenige Betreiber ihrer Verantwortung nicht bewusst sind. Durch konsequente Überwachung der Außenbewirtschaftung werden Störungen durch den Kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei schnell behoben. Der Kommunale Ordnungsdienst wird in 2016 um zwei Stellen ausgeweitet (dann 7 Stellen). Die Einhaltung der Sperrzeit ist daher weitgehend sicher gestellt. Die Bürgerdienste können nach pflichtgemäßem Ermessen bei anhaltender Beschwerdelage im Einzelfall jederzeit die

Außenbewirtschaftungszeit wieder nach vorne verlegen.

Eine Befristung der Rechtsverordnung ist nicht erforderlich, da stets die Möglichkeit besteht, die Verordnung durch den Gemeinderat zu ändern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten nach dem in Anlage 2 beigefügten Wortlaut zu beschließen.